

⇒ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

**vom 17. Juli 2025 zum
Referentenentwurf des BMWE**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des
Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung
weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur
rechtsförmlichen Bereinigung des
Energiewirtschaftsrechts**

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner
Miriam Lösgen
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-255
Fax: +49 228 9188-994
E-Mail: miriam.loesgen@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßt den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich. Aufgrund der sehr knappen Frist von 6 Werktagen sehen wir von einer umfassenden Stellungnahme ab und fokussieren uns auf Änderungen im **Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)**.

1. § 40 Anbindungsverpflichtung von Messeinrichtungen für Gas

Dieser Paragraph schreibt vor, dass neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 bei registrierender Leistungsmessung spätestens ab dem Jahr 2028 an vorhanden Smart-Meter-Gateways anzubinden sind. Der DVGW spricht sich für eine Fristverlängerung von 2028 auf 2030 aus, da im Zuge der 2G-Abschaltung 2028 seitens Telekom und 2030 seitens Vodafone ein enormer Zeitdruck für das Umstellen der Technologien und Infrastrukturen entsteht. Der Umbau auf die aktuelle 4G/5G Abruftechnologie muss zeitnah starten, um ab 2028 die erforderlichen Prozesse weiter bedienen zu können. Aktuell sind aber für den Gasmarkt noch keine entsprechenden SMGWs oder Kommunikationsadapter für die RLM-Messung vorhanden. Daraus würde ebenfalls eine Anpassung des § 20 Abs. 3 resultieren, die eine Fristverlängerung von 2028 auf 2030 vorsieht.

Aus Sicht des DVGW ist zudem die Weiterentwicklung einer größeren Technologieoffenheit unabdingbar, um den spezifischen Anforderungen der Gasbranche besser gerecht zu werden. Wir schlagen daher vor, dass neue Messeinrichtungen für RLM Gas im Sinne von § 20 erst ab dem Zeitpunkt anzubinden sind, zu dem die Anbindung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Daneben sollen für große Gasmessanlagen mit komplexen messtechnischen Komponenten weiterhin auch Lösungen möglich sein, die dem Stand der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere PTB-Anforderungen zur sicheren Datenübertragung) und dem gasspezifischen Standard DSfG (DVGW Arbeitsblatt G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte) entsprechen.

2. § 58 Messwerterhebung Gas

In diesem Paragraphen wird in Abs. 1 Nr. 1 beschrieben, dass die Messung des entnommenen Gases bei Letztverbrauchern, bei denen keine vereinfachten Methoden (Standardlastprofile) zur Anwendung kommen sowie bei Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen, durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung erfolgt. Der DVGW wünscht sich eine Konkretisierung der Begrifflichkeit „stündliche registrierende Leistungsmessung“, damit etwaige Missverständnisse in diesem Zusammenhang vermieden werden können.

3. § 61 Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

Eine wesentliche Änderung, die in Abs. 2 dieses Paragraphen vorgenommen wird, betrifft die Übermittlung von Informationen innerhalb eines Zeitfensters von 15 Minuten anstatt der ursprünglichen 24 Stunden. Dem DVGW erscheint das neu gewählte Zeitfenster sehr knapp, weil bei einer Datenübermittlung auch etwaige Störungen berücksichtigt werden müssen und somit die Einhaltung von 15 Minuten nicht mehr gewährleistet sein könnte. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass das ursprüngliche Zeitfenster von 24 Stunden im Gesetz erhalten bleibt.

Des Weiteren ist dem DVGW unklar, welche Angaben der Begriff „Informationen“ hier abdeckt. Er sollte daher spezifiziert werden. Aus den oben genannten Vorschlägen würde ebenfalls eine entsprechende Anpassung des § 62 Abs. 2 resultieren.